

Herstellung einer unechten Urkunde liegt vor, wenn die Urkunde von einer Person ausgestellt wurde, die nicht als Aussteller erkennbar ist, wobei gleichzeitig über die Person des Ausstellers getäuscht wird. **Verfälschen einer echten Urkunde** ist gegeben, wenn eine echte Urkunde derart inhaltlich verändert wird, daß der in der Urkunde genannte Aussteller nicht mehr als Urheber dieser nachträglich veränderten Erklärung angesehen werden kann. So ist z. B. die Veränderung der Motor-Nr. die Verfälschung einer echten Urkunde, wenn das in der Absicht geschehen ist, den Nachweis über die Herkunft des Motors unmöglich zu machen. Bei dieser Alternative hat der Aussteller diese Erklärung der Urkunde in der veränderten Form nicht abgegeben.

Gebrauchmachen von einer unechten Urkunde oder verfälschten Urkunde liegt vor, wenn die Erklärung im Rechtsverkehr Verwendung findet.

4. Die Urkundenfälschung ist nur strafbar, wenn der Täter **vorsätzlich** handelt und wenn er dabei die Straftat mit der Zielstellung ausgeführt hat, im Rechtsverkehr zu täuschen.

Abs. 2 erfaßt den **Versuch** der Urkundenfälschung.

Tateinheit ist möglich z. B. mit §§ 159, 165, 178 oder § 182. Das Gebrauchen der unechten Urkunde bzw. der verfälschten Urkunde durch denselben Täter ist eine mitbestrafte Nachtat, sofern bereits bei der Herstellung oder Verfälschung der Urkunde die Täuschungsabsicht beim Täter vorlag.

§ 241

Urkundenvernichtung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde vernichtet, beschädigt, zurückhält oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Nach § 241 ist das zur Täuschung im Rechtsverkehr ausgeführte Vernichten, Beschädigen, Zurückhalten oder Beiseiteschaffen einer Urkunde strafbar. Es handelt sich dabei um eine spezielle und selbständige Regelung der Sachbeschädigung. Der Tatbestand **umfaßt sowohl echte als auch unechte Urkunden**, weil z. B. die letzteren durchaus im Rechtsverkehr (z. B. bei der Durchführung eines Strafverfahrens) von erheblicher Bedeutung sein können.

2. Eine **Vernichtung** der Urkunde liegt vor, wenn der Erklärungsinhalt und der Aussteller nicht mehr erkennbar sind. Eine Vernichtung der stofflichen Substanz oder Erklärung ist nicht erforderlich. Eine **Beschädigung** der Urkunde liegt vor, wenn der Inhalt der Erklärung nicht